

Umlauf b. 30 28.3.77
Reg. H. O., St.
Jan

AMTSBLATT

DES LANDKREISES AUGSBURG

Herausgeber und Druck: Landratsamt Augsburg in Augsburg, Hafnerberg 10, Postfach 11 13 40, 8900 Augsburg, Telefon 31 02-1 · Erscheint in der Regel jede Woche
Postanschrift: Postfach 11 13 40, 8900 Augsburg 11

Sprechzeiten des Landratsamtes in Augsburg: Bauangelegenheiten, Ausgleichsamt, Wohnungswesen: Dienstag und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr
Übrige Sachgebiete: Montag mit Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr
Alle Sachgebiete zusätzlich: Dienstag von 15.00 bis 17.00 Uhr
Sprechzeiten der Dienststelle in Schwabmünchen: Montag mit Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 17.00 Uhr

Nr. 12 Augsburg, den 24. 3. 1977

Inhaltsangabe:

- 23. Sitzung des Kreistages
Änderung der Wassergebührensatzung der Gemeinde Biburg
Vollzug des Ausländergesetzes;
hier: Bescheid des türkischen Staatsangehörigen KARABEL Nihat Cengiz - Öffentliche Zustellung
- Vollzug des Ausländergesetzes;
hier: Bescheid des jugoslawischen Staatsangehörigen BADNJEVIC Edhem - Öffentliche Zustellung
- Abbrennen von Bodendecken und Pflanzenwuchs
- Anmeldung für die 7. Klassen der Staatlichen Knabenrealschulen in Augsburg für das Schuljahr 1977/78
- Herstellung von Hackfleisch und anderen Erzeugnissen aus zerkleinertem Fleisch
- Verordnung über die Bekämpfung der Tollwut im Landkreis Augsburg
- Bekämpfung der Milbenseuche der Bienen
- Vollzug der Wassergesetze;
hier: Abwasserbeseitigung der Gemeinde Langerringen ✓
- Staatliche Sonderkörung des Tierzuchtamtes Wertingen und Absatzveranstaltungen der Nordschwäbischen Tierzuchtverbände
- Staatliche Sonderkörung des Tierzuchtamtes Allgäu - Dienststelle Kaufbeuren und die Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe
- Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Deubach (Landkreis Augsburg) ✓
für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Deubach vom 14. März 1977

23. Sitzung des Kreistages

Die nächste Sitzung des Kreistages findet am
Montag, dem 28. März 1977 um 9.00 Uhr
in der Turnhalle des Kreisjugendheimes in Dinkelscherben
statt.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1977 (Kreistagsvorlage Nr. 250/1977)
2. Geschäftsordnung für den Kulturbeirat des Landkreises Augsburg (Kreistagsvorlage Nr. 251/1977)
3. Bericht über die Neuorganisation der Abfallbeseitigung
4. Verschiedenes
5. Wünsche und Anträge.

Nichtöffentliche Sitzung

6. Vollzug des Sparkassengesetzes
7. Abfallbeseitigung;
Verträge mit den Müllabfuhr- und Deponieunternehmern
8. Verschiedenes

Augsburg, 16. 3. 1977 014

Änderung der Wassergebührensatzung der Gemeinde Biburg

Die Gemeinde Biburg hat eine Satzung zur Änderung der Wassergebührensatzung erlassen. Die Satzung ist durch Niederlegung in der Gemeindekanzlei und Bekanntgabe der Niederlegung an den Gemeindefafeln amtlich bekanntgemacht worden. Sie ist am 1. 2. 1977 in Kraft getreten.
Augsburg, 15. 3. 1977 028

Vollzug des Ausländergesetzes:

hier: Bescheid des türkischen Staatsangehörigen KARABEL Nihat Cengiz, geb. am 18. 10. 1950 in Balikesir/Türkei, zuletzt wohnhaft in 8851 Nordendorf, Bahnhofstr. 27 - Öffentliche Zustellung

Der gegen den türkischen Staatsangehörigen KARABEL Nihat Cengiz, geb. am 18. 10. 1950 in Balikesir/Türkei, erlassene Bescheid des Landratsamtes Augsburg vom 24. 2. 1977 Az.: 51-152-48 kann beim Landratsamt Augsburg

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen und Katalogen durch
Zuchtverband für das schwäbische Fleckvieh e. V.
Verband schwäbischer Schweinezüchter e. V.
8857 Wertingen 731

Staatliche Sonderkörung des Tierzuchtamtes Allgäu -
Dienststelle Kaufbeuren und die Absatzveranstaltung
der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

Am Dienstag, 5. 4. 1977, und Mittwoch, 6. 4. 1977,
findet in Buchloe die Sonderkörung des Tierzuchtamtes
Allgäu - Dienststelle Kaufbeuren und die Absatzveran-
staltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

Zeitfolge:

Sonderkörung und Bewertung: Dienstag, 5. 4. 77 13. 00 Uhr
Versteigerung d. Zuchttiere: Mittwoch, 6. 4. 77 8. 30 Uhr
Versteigerung d. Zuchtkälber: Mittwoch, 6. 4. 77
etwa um 9. 00 Uhr (vor den Bullen)

Auftrieb:

400 Tiere, davon
100 Bullen
200 Kühe und Kalbinnen
60 weibliche Zuchtkälber
40 Eber und Sauen

Beim Kauf ab 3 Zuchtieren gewährt der Verband Trans-
portbeihilfen.

Weitgehende Gewährschaftgarantien beim Ankauf.
Alle weiblichen Tiere (Kühe und Kalbinnen) sind vom
Tiergesundheitsdienst euteruntersucht.

TIERZUCHTAMT ALLGÄU Allg. Herdebuchgesellschaft
Dienststelle Kaufbeuren Kaufbeuren

Kaufbeuren, 15. 3. 1977 731

Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasser-
schutzgebiet in der Gemeinde Deubach (Landkreis Augs-
burg) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde
Deubach vom 14. März 1977

Das Landratsamt Augsburg erläßt aufgrund des § 19
Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes
(WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. Oktober
1976 (BGBl I S. 3017) i. V. mit Art. 35 und 75 des
Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekannt-
machung vom 7. März 1975 (GVBl S. 39) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für
die Gemeinde Deubach wird in der Gemeinde Deu-
bach das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet fest-
gesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen
nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus dem Fassungsbereich,
der engeren Schutzzone, der weiteren Schutzzone.
- (2) Der Fassungsbereich umschließt das Grundstück
Fl. Nr. 510 der Gemarkung Deubach. Er hat ein
Ausmaß von rd. 25 m x 25 m.
- (3) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke
Fl. Nr. 225, 230, 232, 509/1, 509/2 und 777/1
der Gemarkung Deubach und Teile der Grund-
stücke Fl. Nr. 223, 226, 785, 779 und 778 der
Gemarkung Deubach.
- (4) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke
Fl. Nr. 222, 508, 507/1, 787, 781 und 782 der
Gemarkung Deubach und Teile der Grundstücke
Fl. Nr. 223, 786, 779 und 777 der Gemarkung
Deubach.
- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im
Anhang (Anlage 2) veröffentlichten Lageplan
eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan im
Maßstab 1 : 5000 im Landratsamt Augsburg und
in der Gemeindekanzlei Deubach niedergelegt;
er kann dort während der Dienststunden einge-
sehen werden.
- (6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnun-
gen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grund-
stücke berühren die festgesetzten Grenzen der
Schutzzone nicht.
- (7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung,
die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich,
in der Natur in geeigneter Weise kenntlich ge-
macht.

./.

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
<u>1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</u>			
1.1 natürliche (organische) Düngung, Nutzung	verboten	-	-
1.2 Lagerung organischer Düngstoffe, offene Lagerung von Mineraldünger, Über- düngung	v e r b o t e n		-
1.3 Massentierhaltung	v e r b o t e n		
1.4 landwirtschaftliche Abwasserverwertung	v e r b o t e n		
1.5 Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder un- erwünschtem Aufwuchs	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der "Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel" i. d. F. v. 31. 5. 74 (BGBl I S. 1204) sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der "Vorbemerkung" zulässig ist, sind zuständige Behörde die Kreisverwaltungsbehörde und Zone III die weitere Schutzzone im Sinne dieser Verordnung.	
1.6 Verwendung von Stoffen, die dazu be- stimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Er- nährung zu dienen, ausgenommen Stoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 5 dieser Verord- nung (Wachstumsregler)	verboten	verboten, sofern nicht vom Amt für Landwirtschaft (Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur, Amt für Landwirtschaft und Tierzucht) oder von der Bayer. Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau im Einvernehmen mit dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft für unbedenklich erklärt.	
1.7 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	v e r b o t e n		-
1.8 Gartenbaubetriebe zu errichten	v e r b o t e n		-
<u>2. Sonstige Bodennutzungen</u>			
2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erd- oberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Torfstiche. Ausgenommen ist die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbe- arbeitung	v e r b o t e n		
<u>3. Lagern, Ablagern, Abfüllen, Umschlagen, Einleiten, Durchleiten und Befördern wassergefährdender auch radioaktiver Stoffe</u>			
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n		

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	v e r b o t e n		-
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.4 Sickerschächte zu errichten oder zu erweitern			
3.5 Jauchegruben, Behälter für Flüssigmist, Dungställen, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
3.6 Feldsilage mit Gäräftenfall zu betreiben	v e r b o t e n		
3.7 Trockenaborte zu errichten	v e r b o t e n		
3.8 Abwasser durchzuleiten	v e r b o t e n		-
3.9 Leitungen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	v e r b o t e n		
3.10 Abwasser einschließlich Kühlwasser zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n		
3.11 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n		
4. <u>Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</u>	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden.	-
4.1 Bergbau			
4.2 Bohrungen durchzuführen	v e r b o t e n		
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	-

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
4. 4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- und auswaschbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u. a.) zu verwenden	v e r b o t e n		
4. 5 Wagenwaschen und Ölwechsel	v e r b o t e n		-
4. 6 Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen			
4. 7 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern			
4. 8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen und Anflugsektoren, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen	v e r b o t e n		
4. 9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
4. 10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
<u>5. <u>Bauliche Nutzungen, Industrie</u></u>			
5. 1 Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5. 2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird.
5. 3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
6. <u>Betreten</u>	verboten, außer durch Befugte	-	-

(2) Die Verbote des Abs. 1 Ziffer 4, 2 und 5, 2 gelten nicht für Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen.	(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
--	--

§ 4

Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Augsburg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Augsburg vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Augsburg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Augsburg in Kraft.

Augsburg, 14. 3. 1977

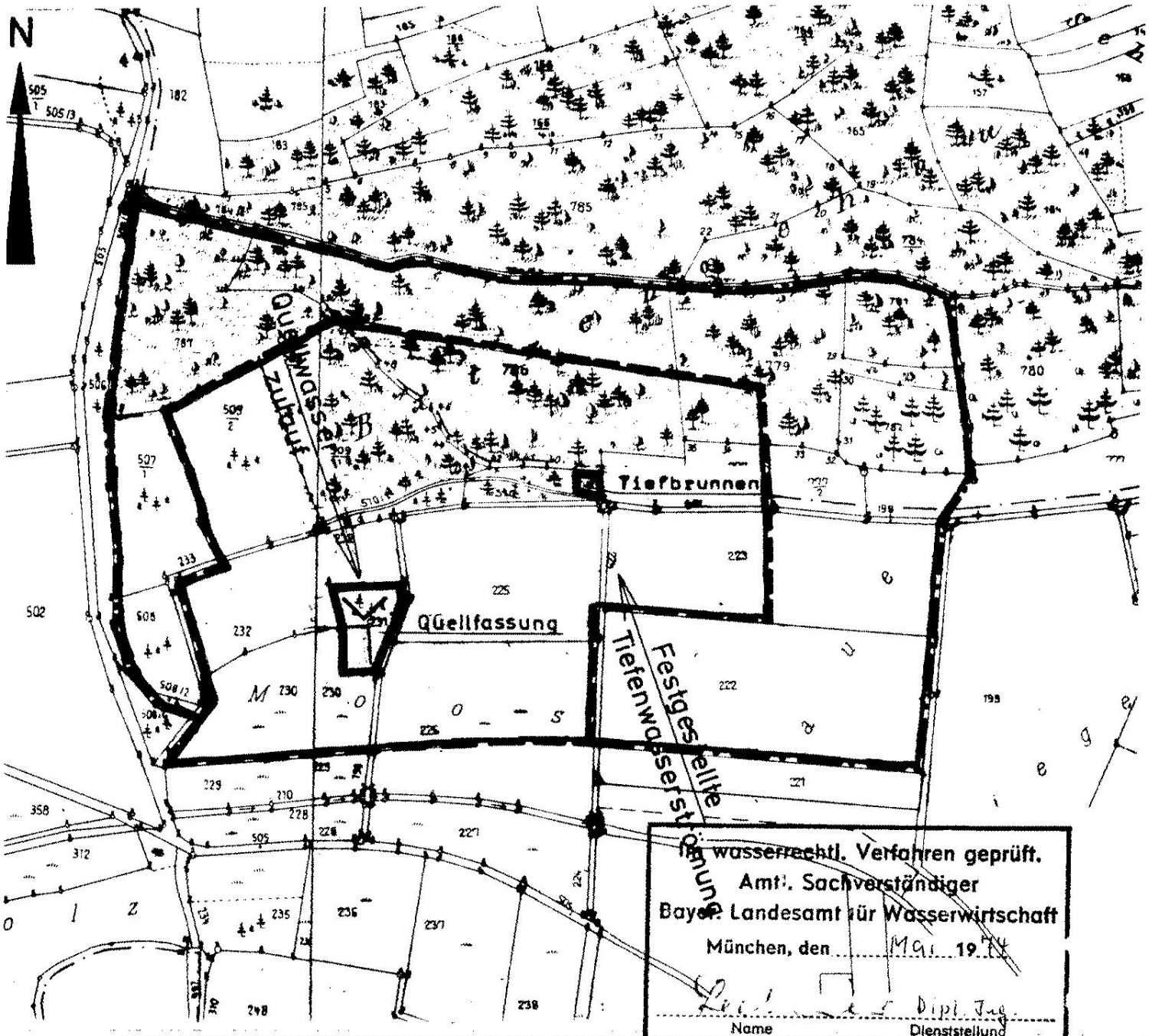
642

Dr. F r e y
Landrat

Anlage 1

Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser
(Zu Abs. 1 Nr. 5.2)

Akkumulatorenfabriken
Ammoniakfabriken
Atomkraftwerke
Beizereien u. a. Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden
Bleichereien
Chemische Fabriken
Erdölraffinerien, Großtanklager
Färbereien
Faserplattenwerke
Fotochemische Fabriken
Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren
Gerbereien
Gummifabriken
Holzprägnierwerke
Hydrierwerke
Isotopenbetriebe
Kaliwerke, Salinen
Kunststoff-Fabriken
Lederfabriken, Lederfärbereien
Mineralfarbenfabriken
Mineralölwerke
Schwefelsäurefabriken
Schwelereien
Sodaabriken
Sprengstoff-Fabriken
Teerfarbenfabriken
Textilabriken (außer Trockenbetrieben), auch Fabriken für synthetische Textilfasern
Verzinkereien
Waschmittelabriken
Wäschereien
Weißblechwerke
Zellulose-Fabriken
Zuckerabriken
und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Nebenbetrieb enthalten



Das wasserrechtl. Verfahren geprüft.
 Amtl. Sachverständiger
 Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft
 München, den 19. Mai 1974
 Name: Dipl.-Ing. Dienststellung

Nr.	Änderungen	geändert am	Name	gepr. am	Name
Unternehmen: Wasserversorgung Deubach Landkreis: Augsburg Unternehmensträger: Gemeinde Deubach		Beilage: zum vom Plan-Nr.			
Maßstab: 1: 5000 DIN A	Schutzgebietsvorschlag		Tag	Name	
Entwurfsverfasser: Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft			entw		
		gez	8.5.74	Schmid	
		gepr.	8.5.74	[Signature]	
		München, den 8.5.1974			
		i. A.			

Siehe Anlage 7

Augsburg, 02.06.2016

Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Marktgemeinde Dinkelscherben (Brunnen III)

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Markt Dinkelscherben (Brunnen III) vom 2. Juni 2016.

Siehe Anlage 8

Augsburg, 02.06.2016

Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Marktgemeinde Dinkelscherben, Ortsteil Oberschöneberg

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes im Markt Dinkelscherben, Ortsteil Oberschöneberg für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Marktgemeinden Dinkelscherben und Ziemetshausen vom 2. Juni 2016.

Siehe Anlage 9

Augsburg, 02.06.2016

Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Gablingen

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Gablingen vom 2. Juni 2016.

Siehe Anlage 10

Augsburg, 02.06.2016

Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Gessertshausen, OT Deubach

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Deubach (jetzt Gemeinde Gessertshausen) vom 2. Juni 2016.

Siehe Anlage 11

Augsburg, 02.06.2016

Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Gessertshausen, OT Margertshausen

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Margertshausen für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Gemeinde Gessertshausen vom 2. Juni 2016.

Siehe Anlage 12

Augsburg, 02.06.2016

Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Langweid a. Lech

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung für die Gemeinde Langweid a. Lech vom 2. Juni 2016

Siehe Anlage 13

Augsburg, 02.06.2016

Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der

Stadt Stadtbergen, Ortsteil Leitershofen

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Leitershofen (jetzt Stadt Stadtbergen) zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Augsburg vom 2. Juni 2016

Siehe Anlage 14

Augsburg, 02.06.2016

Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Marktgemeinde Welden

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Markt Welden vom 2. Juni 2016

Siehe Anlage 15

Augsburg, 02.06.2016

"Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Ergebnis der Prüfung nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 c Sätze 2 und 3 UVPG für das Vorhaben der Firma OSRAM GmbH zur wesentlichen Änderung der Kraft-Wärme-Kopplungsanlage durch Errichtung und Betrieb eines neuen Blockheizkraftwerks (BHKW II) auf dem Betriebsgelände Flur-Nrn. 1920, 1920/1 und 1920/2 der Gemarkung Schwabmünchen

Gemäß § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die Firma OSRAM GmbH, Mittelstetter Weg 2, 86830 Schwabmünchen, beantragte beim Landratsamt Augsburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Kraft-Wärme-

**Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz - WHG, Bayerisches Wassergesetz - BayWG);
Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung der
öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Deubach (jetzt Gemeinde Gessertshausen)**

vom 2. Juni 2016

Das Landratsamt Augsburg erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Änderung des WHG vom 11.04.2016 (BGBl. I S. 745) i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 12 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) folgende

Verordnung

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Deubach (jetzt Gemeinde Gessertshausen) vom 14.03.1977 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Ziff. 1.1 erhält folgende neue Fassung:

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1. <u>Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</u> 1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrate aus Biogasanlagen und Festmistkompost		verboten	nur zulässig, wenn die Düngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, - auf Grünland, unter Beachtung der zeitlichen Begrenzung nach der Düngeverordnung (ausgenommen Festmist) - auf Ackerland, unter Beachtung der zeitlichen Begrenzung nach der Düngeverordnung (ausgenommen Festmist) - auf Brachland

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Augsburg in Kraft.

Augsburg, den 02.06.2016
Landratsamt Augsburg


Martin Sailer
Landrat